



Satzung

der

Stiftung

„Häuser der christlichen Nächstenliebe“

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Häuser der christlichen Nächstenliebe“.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Waghäusel.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Menschen jeden Alters und jedes Standes. Auch sollen Werke der Evangelisierung im In- und Ausland gefördert werden.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere erreicht durch Zuwendungen aller Art für die zum Kloster Waghäusel derzeit gehörenden und künftig noch zu errichtenden und zu betreibenden Einrichtungen und sonstigen satzungsgemäßen Hilfsangeboten für bedürftige Menschen.
3. Sinn und Zweck der Stiftung ist ebenso, jungen und alten, auch einzelnen labilen und nach Lebensorientierung suchenden Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich in eine familienähnliche, christliche Lebensgemeinschaft einzubringen, in der einer dem anderen beizustehen und zu helfen bereit ist. Vorbild sind dabei auch so genannte Mehrgenerationenhäuser, die Räume anbieten, welche das ergänzende Miteinander der Generationen fördern.
4. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, sollen im Einzelnen das Kuratorium und der Vorstand entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

1. Das Vermögen der Stiftung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom 13.11.2009.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand und seinem Substanzwert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
3. Rücklagenbildung darf in steuerlich zulässiger Höhe vorgenommen werden.
4. Zustiftungen sind zulässig.
5. Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, sofern keine anderen Zweckbestimmungen vorgegeben werden. Sie können aus jeder Art von Vermögen (Geld- oder Sachwerte) bestehen.
6. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
7. Bei Zustiftungen ab einem Wert von EUR 50.000,00 kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszweckes der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung von der Stiftung unter Beachtung des von dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen so lange gesondert auszuweisen, bis der vom Zustifter benannte Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stiftungsorgane

1. Die Stiftung hat folgende Organe:
 - a) das Stiftungskuratorium
 - b) den Stiftungsvorstand
2. Die Organmitglieder sollen neben ihrer fachlichen Qualifikation eine Verbundenheit zum christlichen Glauben, zur Wallfahrtskirche und zum Kloster Waghäusel aufweisen.
3. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist ausgeschlossen.

§ 6

Stiftungskuratorium

1. Das Stiftungskuratorium besteht aus 3 bis höchstens 7 Personen.
2. Geborene Mitglieder sind je auf Dauer der Vorstandstätigkeit beim „Förderverein Wallfahrtskirche Waghäusel e. V.“ ein Vorstandsmitglied dieses Vereins und auf Dauer der Mitgliedschaft beim „Brüder vom Gemeinsamen Leben“, Augustiner-Chorherren e.V. mit Sitz in 79809 Weilheim-Maria Bronnen ein Mitglied dieses Vereins.
3. Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

Die ersten Kuratoriumsmitglieder werden vom Stifter bestellt. Nachfolgende Bestellungen erfolgen durch die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder vor Ende ihrer Amtszeit.

Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, bestellen die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums für die restliche Amtszeit ein anderes Mitglied.

Ein bestelltes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Mehrheit des Stiftungskuratoriums und nach Anhörung des Stiftungsvorstandes abberufen werden.

4. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie ein schriftführendes Mitglied.
5. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Mindestens einmal im Jahr findet eine Sitzung des Kuratoriums statt. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagungspunkte. Die Einladungsfrist kann in Eilfällen verkürzt werden.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreter.

Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, zum Beispiel im schriftlichen Umlaufverfahren.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder eine Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

6. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen und nachgewiesenen notwendigen Kosten. Eine Entschädigung für Zeitaufwand ist ausgeschlossen.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern und zwar aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schriftführer. Die Mitglieder werden auf Dauer von 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen, auch mehrmalige,

sind zulässig. Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen aus dem Kreis der Stifter kommen.

2. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt. Danach erfolgen die Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
5. Ein bestelltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden. Für die restliche Amtszeit bestellt das Stiftungskuratorium ein anderes Vorstandsmitglied.
6. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag des Stiftungskuratoriums einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.
7. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen, nachgewiesenen und notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann das Stiftungskuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Angaben für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Bestellung und Abberufung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über Vergabe der Fördermittel

- c) Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes
- d) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und der Rechnungslegung
- f) Entlastung des Vorstandes

§ 9

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes, des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Stiftungskuratoriums über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - c) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
 - d) Erfüllung der Aufgaben gegenüber der Stiftungsbehörde und dem Finanzamt.

§ 10

Stiftungsaufsicht

1. Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Karlsruhe.
2. Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sind umgehend anzuzeigen.
3. Die Stiftung soll durch einen Wirtschaftsprüfer o. ä. geprüft werden. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Fördermittel erstrecken.
4. Der Vorstand hat innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres / Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die

Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen und diese innerhalb von 6 Monaten bei der Stiftungsbehörde einzureichen.

§ 11

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Stiftungskuratorium die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung einstimmig beschließen.

Dabei ist sich am ursprünglichen Stiftungszweck, wenngleich dieser durch eine andere Schwerpunktsetzung modifiziert wird, zu orientieren.

2. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stiftungskuratorium mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das in die Stiftung eingebrachte Vermögen der Familie Heiler dem „Kinder- und Jugenddorf Klinge e.V.“ mit Sitz in 74743 Seckach zu. Das verbleibende Vermögen der Stiftung fällt den beiden anderen Stiftern anteilmäßig entsprechend der Einbringung des Stiftungskapitals zu und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem ursprünglichen Zweck möglichst nahe kommen.

Az.: 14-0563.1

Aufgrund von § 80 BGB i.V.m. § 5 StiftG
als rechtsfähig anerkannt.

Karlsruhe, den 15. Dezember 2009
Regierungspräsidium Karlsruhe

Dr. Rudolf Kühner
Regierungspräsident

